
S 16 KR 174/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 174/00
Datum	04.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid der Beklagten vom 06.05.1998 in der Fassung des Bescheides vom 19.08.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000 wird insoweit aufgehoben, als dieser die nach dem Teilanerkennnis der Beklagten vom 06.04.2001 noch verbleibenden Beitragforderungen mit Ausnahme der Beitragsforderungen für Frau B betrifft. II. Die Beklagte hat die notwendigen entstandenen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

Die Beklagte machte gegenüber der Klägerin mit Bescheid vom 06.05.1998 im Ergebnis einer im Zeitraum vom 30.03.1998 bis 02.04.1998 durchgeführten Betriebsprüfung nach [§ 28p Abs.1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) eine Nachforderung an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt 21.102,70 DM geltend.

Hiergegen richtete sich der Widerspruch vom 20.05.1998.

Die Beklagte half dem Widerspruch daraufhin mit Bescheid vom 19.08.1999 teilweise ab und reduzierte die Nachforderung auf nunmehr 13.729,40 DM.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2000 hat die Beklagte sodann den Widerspruch im $\frac{1}{4}$ brigen als unbegr $\frac{1}{4}$ ndet zur $\frac{1}{4}$ ckgewiesen.

Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz ihrer Proze $\frac{1}{4}$ bevollm $\frac{1}{4}$ chtigten vom 22.07.2000, beim Sozialgericht Dresden am 25.07.2000 eingegangen, erhobene Klage der Kl $\frac{1}{4}$ gerin.

Mit Schriftsatz vom 06.04.2001 hat die Beklagte ein Teilanerkenntnis hinsichtlich der R $\frac{1}{4}$ cknahme der aus der Gruppenunfallversicherung resultierenden Beitragsforderung abgegeben, da $\frac{1}{4}$ die Kl $\frac{1}{4}$ gerin in der m $\frac{1}{4}$ ndlichen Verhandlung am 04.12.2003 angenommen hat.

Mit Schriftsatz vom 11.09.2003 hat die Kl $\frac{1}{4}$ gerin die Klage insoweit zur $\frac{1}{4}$ ckgenommen, soweit Beitragsanspr $\frac{1}{4}$ che der Arbeitnehmerin B betroffen sind.

Die Kl $\frac{1}{4}$ gerin tr $\frac{1}{4}$ gt vor, der hier vorliegende Erla $\frac{1}{4}$ eines Summenbeitragsbescheides sei unzul $\frac{1}{4}$ ssig, da ohne weiteres eine personenbezogene Feststellung erfolgen konnte. Bereits aus Rechtsgr $\frac{1}{4}$ nden sei der Erla $\frac{1}{4}$ eines Summenbeitragsbescheides nicht im "gegenseitigen Einvernehmen" m $\frac{1}{4}$ glich. Bei den Beitragszahlungen an die Sozialversicherungstr $\frac{1}{4}$ ger handle es sich um $\frac{1}{4}$ ffentlich-rechtliche Anspr $\frac{1}{4}$ che, die nicht zur Disposition der Beteiligten st $\frac{1}{4}$ nden. Angesichts des Umstandes, da $\frac{1}{4}$ hiervon Leistungsanspr $\frac{1}{4}$ che der Versicherten betroffen seien, w $\frac{1}{4}$ rde sich eine solche Absprache zum Nachteil der Versicherten auswirken. Entsprechend der Regelung in [Ä§ 32 SGB I](#) seien derartige Absprachen nicht nur auf privatrechtlicher Ebene unzul $\frac{1}{4}$ ssig, sondern selbstverst $\frac{1}{4}$ ndlich auch auf $\frac{1}{4}$ ffentlich-rechtlicher Ebene. Die Stellungnahme des Betriebspr $\frac{1}{4}$ fers zeige deutlich, da $\frac{1}{4}$ dieser nicht bereit und nicht willens gewesen sei, $\frac{1}{4}$ berhaupt die Lohnkonten auszuwerten. Vielmehr habe der Betriebspr $\frac{1}{4}$ fer den $\frac{1}{4}$ in sozialversicherungsrechtlichen Fragen unkundigen $\frac{1}{4}$ Vorstandsmitgliedern den Erla $\frac{1}{4}$ eines Summenbeitragsbescheides nahe gelegt, um sich die Arbeit zu ersparen und dabei vorgespiegelt, da $\frac{1}{4}$ die von ihm vorzunehmende Auswertungsarbeit von den Mitarbeitern der Kl $\frac{1}{4}$ gerin zu erledigen sei. Die Kl $\frac{1}{4}$ gerin lege Wert auf die Feststellung, da $\frac{1}{4}$ bei ihr alle Lohnkonten und sonstigen Buchungsunterlagen korrekt und in $\frac{1}{4}$ bereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen gef $\frac{1}{4}$ hrt w $\frac{1}{4}$ rden und alle relevanten Vorg $\frac{1}{4}$ nge erfa $\frac{1}{4}$ t seien. Der Betriebspr $\frac{1}{4}$ fer habe keine ernsthaften Bem $\frac{1}{4}$ hungen unternommen, die Zahlungen zuzuordnen und insbesondere die Kl $\frac{1}{4}$ gerin nicht aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Kl $\frac{1}{4}$ gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 06.05.1998 in der Fassung des Bescheides vom 19.08.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000 insoweit

aufzuheben, als dieser die nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten vom 06.04.2001 noch verbleibenden Beitragsforderungen mit Ausnahme der Beitragsforderungen für Frau B betrifft.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen zu 12., die Gegenstand der Entscheidung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 06.05.1998 in der Fassung des Bescheides vom 19.08.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000 ist, mit Ausnahme der nicht mehr im Streit stehenden Beitragsforderungen für Frau B, bereits deshalb rechtswidrig, da es ihm an einer inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit ([Â§ 33 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X) fehlt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind in einem Bescheid für die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen zunächst die Versicherten, auf die sich der Bescheid bezieht, eindeutig zu bezeichnen (vgl. [BSGE 59, 235](#)). Diesem Erfordernis wird der Bescheid vom 06.05.1998 in der Fassung des Bescheides vom 19.08.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000, soweit dieser noch im Streit steht, schon deshalb nicht gerecht, da, wie aus der zugehörigen Anlage ersichtlich, insoweit lediglich Feststellungen unter Bezugnahme auf [Â§ 28f SGB IV](#) getroffen wurden. Insoweit sind lediglich Gesamtsummen festgestellt worden, ohne daß die erforderlichen individuellen, auf die Person der einzelnen Arbeitnehmer bezogenen Feststellungen der Versicherungspflicht, der Beitragspflicht und der Beitragshöhe getroffen wurden (vgl. [BSGE 37, 114](#); [BSGE 59, 235](#)).

Auch war die insoweit gewählte Verfahrensweise des Erlasses eines Beitragssummenbescheides ([Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#)) offensichtlich nicht zulässig.

Gemäß [Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV](#) ist insoweit zunächst Voraussetzung, daß der Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Versicherung zu der Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden kann. Hierfür sind jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der Verwaltungsakte der Beklagten sind diesbezügliche Feststellungen nicht zu entnehmen. Insbesondere ist eine Anforderung der betreffenden Unterlagen durch die Beklagte bzw. den Betriebsprüfer offensichtlich nicht erfolgt. Somit muß davon ausgegangen werden, daß die erforderlichen Feststellungen nach Anforderung der diesbezüglichen Unterlagen durch die Beklagte getroffen werden könnten, so daß schon von daher für eine Anwendung des [Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#) kein Raum bleibt.

Des Weiteren sind ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand Arbeitsentgelt nicht einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann ([Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV](#), vgl. auch Urteil des BSG vom 07.02.2002, Az. [B 12 KR 12/01 R](#)), zumal die streitigen Mankogelder erfasst sind und damit einzelnen Mitarbeitern zugeordnet werden können sowie hinsichtlich der Abschlussgebühren bei den Bausparverträgen die betreffenden Mitarbeiter bereits in dem vom Betriebsrat zugrunde gelegten Schreiben der Klägerin an das Finanzamt LÜbau vom 26.09.1995 namentlich aufgeföhrt sind. Folglich scheidet auch insoweit eine Anwendung des [Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#) aus.

Schließlich ist [Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#) auch nicht aufgrund des nach der Stellungnahme des Betriebsrats vom 10.08.1998 (Bl. 72 â 73 der Verwaltungsakte) erzielten "gegenseitigen Einvernehmens" über die Erstellung von Summenbescheiden anwendbar. Zwar ist die betreffende Vereinbarung nicht bereits entsprechend [Â§ 32 SGB I](#) nichtig, da Â§ 32 nur für privatrechtliche Vereinbarungen gilt, während für öffentlichrechtliche ausschließlich die Bestimmungen der [Â§Â§ 53ff SGB X](#) gelten (vgl. Kasseler Kommentar, [Â§ 32 SGB I](#) Rn. 3). Jedoch ist zum einen diese Vereinbarung bereits mangels Schriftform ([Â§ 56 SGB X](#)) unwirksam. Zum anderen steht der Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung bereits Sinn und Zweck der Regelung des [Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#) entgegen, da hiervon Leistungsansprüche der Versicherten (wie z.B. Rentenansprüche) betroffen sind, die nicht zur Disposition der Beteiligten stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des 6. SGGÜndG vom 17. August 2001 ([BGBl. I S. 2144](#)) am 02.01.2002 maßgeblichen Fassung, die in allen Streitigkeiten, die vor dem 02.01.2002 rechtshängig geworden sind, fortgilt ([Art. 17 Abs. 1 des 6. SGGÜndG](#); vgl. Urteile des BSG vom 30.01.2002, Az. [B 6 KA 12/01 R](#) und vom 23.07.2002, Az. [B 3 KR 63/01 R](#)).

Erstellt am: 07.05.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024